

Verteiler:

Vorstand, Fachprüfer,
Geschäftsführer und betrieblich Verantwortliche
der Mitgliedsunternehmen der GTGA e.V.

Bonn, 2. Mai 2023

GEG-Entwurf: Keine Inbetriebnahme von Heizungsanlagen auf Basis ausschließlich fossiler Energieträger ab dem Jahr 2024 - Hinweis ausführender TGA-Unternehmen

GTGA
Güte- und Überwachungs-
gemeinschaft Technische
Gebäudeausrüstung e. V.

Hinter Hoben 149
D-53129 Bonn

Tel.: +49(0)2 28 21 46 26
Fax: +49(0)2 28 26 50 82

www.gtga.de
e-mail: info@gtga.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

der aktuelle Entwurf des GEG sieht vor, dass der Einbau von Heizungsanlagen auf Basis ausschließlich fossiler Energieträger - vor allem Gas- und Ölheizungen - ab Januar 2024 nicht mehr gestattet ist. Um einem möglichen Verbot solcher Anlagen ab dem 01.01.2024 zu entgehen, wird aktuell vermehrt die Installation von Anlagen auf Basis ausschließlich fossiler Energieträger beauftragt.

Das Gesetzgebungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, sodass inhaltliche Änderungen noch möglich sind.

Als ausführende TGA-Unternehmen sollten Sie Ihre Kunden im Rahmen etwaiger Beratungs- und Aufklärungspflichten bei anstehenden Aufträgen zur Modernisierung oder Installation einer fossil betriebenen Heizungsanlage vorsorglich auf die wahrscheinlich anstehende Gesetzesänderung hinweisen.

Würde das GEG mit dem derzeit vorliegenden Inhalt verabschiedet, dürften also ab Januar 2024 keine Heizungsanlagen mehr neu installiert werden, welche ausschließlich fossile Brennstoffe nutzen, könnte dies die Undurchführbarkeit von Aufträgen zur Folge haben, sofern die Ausführung bis Ende 2023 nicht sichergestellt ist.

Da die im aktuellen Entwurf des GEG enthaltene Übergangsregelung, die hinsichtlich der Geltung der neuen Regelungen auf den Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung abstellt, Rechtsunsicherheiten birgt, sollte auf den Zeitpunkt der Installation abgestellt werden. Liegt dieser nach dem 01.01.2024, sind die dann geltenden Regelungen anzuwenden.

Aufgrund der nach wie vor bestehenden Materialengpässe und der damit einhergehenden langen Lieferzeiten kann eine Fertigstellung bis Ende 2023 aktuell nicht garantiert werden.

Vor diesem Hintergrund sollte zur Vermeidung eines etwaigen Haftungsrisikos **bereits im Angebot zumindest ein Hinweis aufgenommen werden:**

„Nach dem aktuell vorliegenden Entwurf des GEG ist der Einbau von Heizungsanlagen auf Basis ausschließlich fossiler Energieträger - vor allem Gas- und Ölheizungen - ab dem Jahr 2024 nicht mehr gestattet. Sollte das GEG in der vorliegenden Form verabschiedet werden, hätte dies zur Folge, dass eine Heizungsanlage, welche ausschließlich fossile Brennstoffe nutzt, ab dem 01.01.2024 als Neuinstallation nicht mehr zulässig ist und nicht mehr betrieben werden dürfte. Aufgrund der nach wie vor bestehenden Materialengpässe werden Auftragsabwicklungen durch die damit einhergehenden langen Lieferzeiten beeinträchtigt, so dass nicht sichergestellt werden kann, dass der tatsächliche Ausführungszeitpunkt der Installation der Anlage noch in diesem Kalenderjahr liegen wird.

Vor diesem Hintergrund weisen wir darauf hin, dass weder die Installation der Anlage bzw. eine Inbetriebnahme/Abnahme der Anlage im Kalenderjahr 2023 derzeit von uns garantiert oder zugesichert werden kann, noch dass die bestellte Anlage zum Ausführungszeitpunkt noch eingebaut werden darf.“

Alternativ kann dem Kunden für den Fall, dass mit der Installation nicht vor dem 01.01.2024 begonnen werden kann, eine **Stornierungsmöglichkeit** eingeräumt werden:

Sofern der Einbau zum Ausführungszeitpunkt nicht mehr erlaubt sein sollte, können Sie den Auftrag (kostenfrei) stornieren oder ändern. Im Falle der Stornierung des Auftrages haben Sie die Kosten der Stornierung (in Höhe von...) zu tragen.

(Entscheidend ist, ob Sie als ausführendes Unternehmen ein Lösungsrecht vom Lieferanten der Anlage eingeräumt bekommen.)

Alternativ sollten bereits im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit dem Kunden Kosten festgelegt werden, die dieser im Falle eines Rücktritts zu tragen hat bzw. dem Kunden Möglichkeiten angeboten werden, welche auch nach dem zu erwartenden neuen Recht umgesetzt werden können. Dies sollte dokumentiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

GTGA
Geschäftsführerin



RAin Britta Brass

Dieses Rundschreiben wurde für die Mitglieder der GTGA erstellt. Wir bitten von der Vervielfältigung sowie jeder Weitergabe des Rundschreibens oder Teilen abzusehen.